



**S a t z u n g**  
**der**  
**OMG e.V. Organisation der Mediaagenturen**

Stand: 21. März 2014

**§ 1**  
**Name und Zweck**

- (1)  
Der Verein führt den Namen "OMG e.V. Organisation der Mediaagenturen".
- (2)  
Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3)  
Der Verein ist ein Berufsverband. Zweck des Vereins ist die Stärkung und Weiterentwicklung der Mediaagenturen in ihrer eigenständigen Stellung in einem sich ständig ändernden Werbemarkt. Seine Aufgaben definiert er im Wesentlichen wie folgt:
1. Der Verein bekennt sich klar zur Pressefreiheit und unterstützt damit jede Bemühung, mediale Selektionsprozesse an Kriterien wie Kommunikationswirkung und Werbeerfolg und nicht ausschließlich an vordergründigen, wirtschaftlichen Aspekten festzumachen.
  2. Klarstellung und Verstärkung der objektiven Bewertungs- und Beratungsfunktion der Mediaagentur
  3. Profilierung des Tätigkeitsbildes der Mediaagenturen und gemeinsame Durchsetzung einer fairen Honorierung mit Transparenz in der Abrechnung
    - \* Entwicklung und Etablierung eines Gütesiegels im Media-Markt
    - \* Erzielung von Rationalisierungseffekten für die Mitglieder
    - \* Entwicklung gemeinsamer Musterverträge
  4. Kriterienfestlegung für objektive Medienforschung und aktive Forcierung relevanter Forschungsvorhaben.

5. Profilierung des Berufsbildes für Mediaagentur-Mitarbeiter und gemeinsame Verstärkung von Aus- und Weiterbildung.
6. Verstärkte Meinungsbildung und Vertretung der Organisation der Mediaagenturen in nationalen und internationalen Gremien.

(4)

Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein. Sein Zweck ist gemäß § 21 BGB nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§ 2 Sitz, Geschäftsjahr**

(1)

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1)

Der Verein ist in seiner Mitgliedschaft offen für alle Unternehmen, deren Arbeitsgebiet im Schwerpunkt ausgerichtet ist auf die Agenturdisziplinen Media-Beratung, Media-Forschung und Media-Einkauf. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit. Unternehmen, soweit sie ganz oder in relevanter Höhe im Eigentum der Medien und/oder der werbungstreibenden Unternehmen sind, können keine Mitgliedschaft erwerben. Einzelheiten regeln die Aufnahmekriterien des Vereins.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt erfolgt in Schriftform unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende, ohne dass es einer Begründung bedarf.

(3)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung der Organisation Mediaagenturen erfolgen, wenn das Verbleiben dieses Mitgliedes das Ansehen und die Interessen des Vereins in gravierender Weise schädigen würde.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1)

Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt eine Beitragsordnung.

((2)

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderetats geregelt und im Wege einer Umlage erhoben werden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.

(2)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur solche Personen gewählt werden, die bei den Mitgliedsagenturen die Position eines Geschäftsführungsmitgliedes bekleiden. Die Wahl des Vorstandes kann im schriftlichen Verfahren außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen.

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4)

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand während seiner Amtsdauer durch die Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Dauer bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ergänzen.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit angemessener Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Abgestimmt werden kann auch per Telefon oder schriftlich, zum Beispiel per E-Mail, Telefax oder Brief, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Widerspruch können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen auch in einer Telefonkonferenz des Vorstandes gefasst werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6)

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Bestimmung der Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der

unter anderem geregelt werden kann, wer die Vorstandssitzungen leitet.

(7)

Der Vorstand entscheidet über die Entsendung von Mitgliedern in die Gremien der deutschen und internationalen Werbewirtschaft.

(8)

Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Themen "Ad-hoc Arbeits-gruppen" einsetzen. Die Tätigkeit der "Ad-hoc-Arbeitsgruppen" kann zeitlich befristet werden.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a. für die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- b. für die Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr.
- c. für die Genehmigung des Jahresabschlusses.
- d. für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedes. Bei Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
- e. für die Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen.

(2)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail.

(4)

Anträge zur Aufnahme von Mitgliederanträgen in die Tagesordnung und/oder sonstige Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

- a) Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden der Einladung zu einer Mitgliederversammlung beigelegt.
- b) Anträge werden den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgeben.
- c) Über später als zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehende Anträge, die den Mitgliedern vorher nicht mehr bekannt gegeben worden sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Diese Möglichkeit besteht nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung betreffen.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

(6)

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss vor Versammlungsbeginn vorliegen. Die Vertretung bezieht sich auf alle Themen, über die im Laufe der Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(7)

Die Stimmabgabe kann stets erfolgen als kombinierte Abstimmung

- in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen Vertreter nach Abs. (6) und
- durch schriftliche Stimmabgabe.

a) Die schriftliche Stimmabgabe kann erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail. Die schriftliche Stimmabgabe muss bei dem Vorstand spätestens um 24 Uhr am Tag vor der Mitgliederversammlung eingehen.

b) Bei kombinierter Abstimmung ist vom Versammlungsleiter nach Abschluss der persönlichen Stimmabgabe das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe bekannt zu geben.

(8)

Sofern in dieser Satzung nicht abweichend geregelt beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen oder die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(9)

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch ohne die Durchführung einer Mitgliederversammlung herbeiführen („**schriftliches Verfahren**“).

- a) Die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren kann in Schrift- oder Textform sowie elektronischer Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zugang der abgegebenen Stimme des Mitglieds bei einem Vorstandsmitglied des Vereins.
- b) Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens setzt weder die Zustimmung aller Mitglieder zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens noch zum Beschlussgegenstand voraus. Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat aber zu unterbleiben, wenn dem Vorstand innerhalb der zur Stimmabgabe gesetzten Frist von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Viertel aller Stimmen verfügen, die ausdrückliche schriftliche Erklärung zugeht, dass der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widersprochen wird. Die Beschlussfassung muss dann in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- c) Die Einzelheiten zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens legt der Vorstand fest, insbesondere:
- den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände;
  - Frist und Form der Stimmabgabe;
  - das Verfahren zur Stimmenauszählung sowie Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.
- d) Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gelten Absatz (4), (5) und (7) entsprechend.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsaufgaben auf eine von ihm einzusetzende Geschäftsführung übertragen.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.